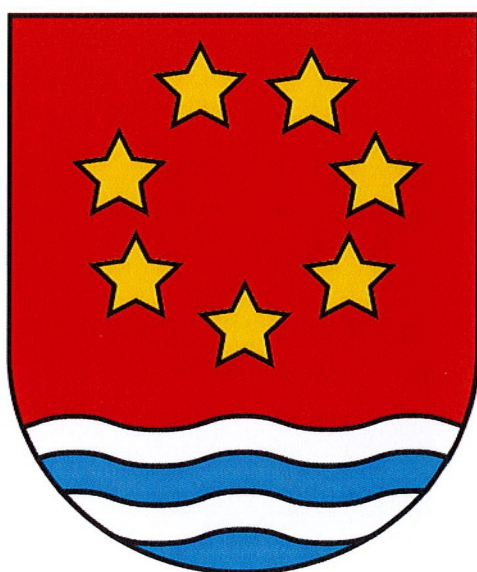


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Amtssprachen der Gemeinde Albula/Alvra (Amtssprachengesetz; ASG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 17. Juni 2016
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01. August 2016

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra,

gestützt auf Art. 5 und Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Gebrauch der Amtssprachen Romanisch und Deutsch durch die Gemeindebehörden und die Verwaltung.

II. Verwendung der Amtssprachen

Art. 2

Im mündlichen Verkehr

In der Gemeindeversammlung, im Gemeindevorstand und in Kommissionen können die Amtssprachen frei verwendet werden. Die jeweils vorsitzende Person hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder den Verhandlungen folgen können. Jedes Mitglied der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes oder einer Kommission ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

Art. 3

Veröffentlichungen

¹ Alle wichtigen Publikationen werden grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht, namentlich:

- a. Verfassung, Gesetze, Verordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse;
- b. Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel;
- c. Veröffentlichungen im Amtsblatt;
- d. Medienmitteilungen und andere Mitteilungen von Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung, soweit sie sich an die ganze Gemeindebevölkerung richten;
- e. Botschaften an die Gemeindeversammlung;
- f. Beschriftungen, Druckerzeugnisse (Briefköpfe, Briefumschläge etc.), Publikationen, Werbeinschriften und der grossmehrheitliche Teil der Webseite der Gemeinde;

² Der Gemeindevorstand kann für Mitteilungen, welche sich an einen bestimmten Personenkreis richten oder von untergeordneter Bedeutung sind, Ausnahmen gestatten.

³ Berichte, Gutachten, Beschriebe und dergleichen werden in der Regel lediglich in deutscher Sprache abgegeben.

⁴ Entscheide und Verfügungen der Gemeindebehörden und der Verwaltung richten sich in der Regel nach der schriftlichen Eingabe.

- Korrespondenz
- Art. 4**
¹ Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die Gemeindebehörden wenden.
- ² Die Gemeindebehörden und die Verwaltung beantworten schriftliche Eingaben und Anfragen in der Amtssprache, in der sie angegangen werden.
- ³ Mündliche Anfragen werden in der Regel in der Amtssprache beantwortet, in der sie gestellt werden.

- Protokolle
- Art. 5**
Die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen werden in der Regel in einer der Amtssprachen verfasst.

- Anschriften
- Art. 6**
Anschriften an öffentlich zugänglichen Gebäuden der Gemeinde erfolgen zweisprachig.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

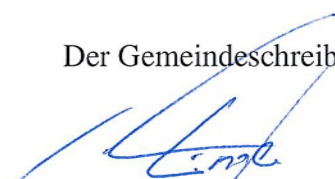
- Vollzug
- Art. 7**
Die Gemeindebehörden und die Verwaltung vollziehen dieses Gesetz in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ist die Zuständigkeit nicht klar geregelt, liegt sie beim Gemeindevorstand.

- Inkrafttreten
- Art. 8**
¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ¹
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident


Daniel Albertin

Der Gemeindevorstand


Maurus Engler